Satzung für den Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Alsdorf-Annapark e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Alsdorf-Annapark e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alsdorf, StädteRegion Aachen.

§ 2 Zweck, Verwendung von Mitteln

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Alsdorf-Annapark, insbesondere:
 - die Arbeit der Schule zu fördern und zu unterstützen,
 - die Verbundenheit zwischen Schule, Schulträger und Elternschaft zu vertiefen,
 - die Unterstützung von schulischen Projekten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, welcher jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann. Die Austrittserklärung wird zum Schluß des Schuljahres wirksam;
 - durch Tod;
 - durch Auflösung (nur bei juristischen Personen);
 - durch Ausschluss, dieser erfolgt automatisch, wenn
 - ein Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit den Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
 - ein Mitglied den erklärten Zielen und Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder seinem Ansehen schadet.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstigen Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

(1) Die Mitglieder haben einen j\u00e4hrlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mindestbeitrag betr\u00e4gt 12,- Euro pro Jahr und ist zu Beginn des neuen Schuljahres f\u00e4llig. Der Mitgliedsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen g\u00fcltigen Stimmen ge\u00e4ndert werden. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb des ersten Schulhalbjahres durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes fordern, einberufen werden.
- (5) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und legt die Jahresabrechung mit dem Prüfvermerk vor. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag der Rechnungsprüfer über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit es durch die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nicht anders bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefaßten Beschlüsse wiedergibt. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - -der/dem Vorsitzenden
 - -der/dem stellvertretenden(m) Vorsitzenden
 - -der/dem Schatzmeister(in)
 - -der/dem Schriftführer(in)
 - -den Beisitzern (max. zwei)
- (3) Die/der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Schatzmeister(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder die/der Schulleiter(in) und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende bzw. in deren Abwesenheit die Vertreter(in) im Amt an.
- (6) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und bestimmt mit Stimmenmehrheit über die Verwendung der Mittel entsprechend den in der Satzung genannten Zwecken. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlußfähig, so muß eine neue Sitzung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. In der zweiten Sitzung genügt bei Abstimmung eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Rechungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer, die die Kasse und Rechungsführung prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
- (4) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt auf zwei Jahre.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereines

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß von wenigstens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat den Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen, die unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist. Ein Beschluss zur Auflösung bedarf der Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alsdorf zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung, sowie der Studentenhilfe, insbesondere für die Gemeinschaftsgrundschule Alsdorf-Annapark.
- (3) Die Beschlüsse über die Verwendung der Mittel bedürfen der Absprache mit der Finanzbehörde.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die ursprüngliche Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.07.2001 beschlossen und in Kraft gesetzt und in der Mitgliederversammlung vom 02.11.2016 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.02.2017 in der vorliegenden Form geändert.